

MUSTER 56: Beschluss: Ablehnung Beweisantrag – eigene Sachkunde, § 244 Abs. 4 S. 1 StPO

Landgericht Landshut
Az.: ...

Beschluss

Die Jugendkammer des Landgerichts Landshut hat am 2.3.2020
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller
wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

beschlossen:

Der Antrag des Verteidigers vom ... auf Einholung eines aussagepsychologischen Glaubwürdigkeitsgutachtens wird abgelehnt.

Gründe:

Dem Antrag des Verteidigers auf Einholung eines aussagepsychologischen Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin Lena Huber war nicht nachzukommen. Denn die Kammer besitzt hierfür selbst die erforderliche Sachkunde, § 244 Abs. 4 S. 1 StPO. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben eines Zeugen ist die ureigenste Aufgabe des Gerichts. Zudem sind die Berufsrichter der Kammer seit über vier Jahren Mitglieder der Jugendkammer – als Jugendschutzkammer – des Landgerichts Landshut und haben bereits in einer Vielzahl ähnlicher Sach- und Beweiskonstellationen Entscheidungen getroffen. Dabei waren die Berufsrichter auch häufig durch forensisch erfahrene und fachlich qualifizierte Aussagepsychologen beraten. Die Berufsrichter haben sich hierdurch zusätzlich Wissen bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben auch kindlicher Zeugen in Bezug auf Sexualstraftaten erworben. Darunter waren auch häufig Zeugen, die sich bereits in Therapie wegen der von ihnen behaupteten Sexualstraftaten befanden. Die Berufsrichter sind auch in der Lage, ihr Wissen den Schöffen weiterzuvermitteln. Umstände, die hier ausnahmsweise Anlass zur Einholung eines aussagepsychologischen Sachverständigengutachtens geben könnten, liegen nicht vor. Weder die Persönlichkeit der zur Tatzeit elfjährigen Lena Huber, die regelgerecht eingeschult wurde und mittlerweile die 5. Klasse der Mittelschule besucht, noch ihr Aussageverhalten geben hierzu Anlass.